

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Bestellungen sowie die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen durch die R-Biopharm AG, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Durch die Annahme einer Bestellung und/oder Beauftragung werden die AEB Vertragsbestandteil.

1.2 Allgemeine Einkaufs- und/oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde; es sei denn, deren Geltung wurde ausdrücklich in Textform vereinbart.

2. Subunternehmer und Abtretung

2.1 Der Vertragspartner ist – soweit keine persönliche Leistung vereinbart ist – berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritter zu bedienen, es sei denn, dem steht ein wichtiger Grund entgegen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Dritte bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet (z.B. fehlende Qualifikation, Know-How, Zuverlässigkeit, behördliche Genehmigungen etc.).

2.2 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus einer Bestellung/Beauftragung an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der R-Biopharm AG in Textform zulässig, es sei denn es handelt sich um die Abtretung einer Geldforderung; § 354a HGB (Abtretung von Geldforderungen im Handelsverkehr) bleibt unberührt.

3. Bestellung und Vertragsschluss

3.1 Aufträge sind nur rechtsverbindlich, wenn sie in Textform erfolgen (E-Mail, Fax). Mündliche oder fernmündlich getroffene Vereinbarungen bedürfen zu Beweiszwecken der Bestätigung in Textform.

3.2 Der Vertragspartner hat die Annahme des Auftrags in Textform via Mail an AB@r-biopharm.de zu bestätigen. In der Auftragsbestätigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein: Auflistung der Produkte/Leistungen, verbindlicher Preis, verbindlicher Liefer-/Leistungszeitpunkt, Angaben zur Herkunft der Produkte und, bei Waren aus dem Ausland, die Zolltarifnummer sowie bei (biologischen) Rohstoffen, Lebensmitteln oder Chemikalien aktuelle Analysezertifikate.

3.3 Der Auftragsbestätigung steht gleich, wenn der Vertragspartner die bestellten Produkte liefert bzw. bei einer Werk-/Dienstleistung mit der Leistungserbringung beginnt oder eine Zahlung der R-Biopharm AG für die Produkte oder Leistung annimmt.

3.4 Geht die vollständige Auftragsbestätigung nicht binnen 7 (sieben) Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung bei der R-Biopharm AG ein, ist diese an die Bestellung nicht länger gebunden, es sei denn, dass R-Biopharm AG mit einer späteren Annahme rechnen muss (§ 147 BGB).

3.5 Wenn die Auftragsbestätigung Abweichungen von der Bestellung/Beauftragung enthält, ist die R-Biopharm AG an diese nur gebunden, wenn sie diesen in Textform zustimmt. Eine Waren-/Leistungsannahme ohne Vorbehalt ist keine Zustimmung.

4. Produktbeschaffenheit

4.1 Der Vertragspartner prüft die Vertragsleistung vor Übergabe an die R-Biopharm AG auf Vollständigkeit und Entsprechung der vertraglich vereinbarten Funktionen.

4.2 Chemikalien und biologische Reagenzien müssen bei Anlieferung eine Mindesthaltbarkeit von 12 (zwölf) Monaten haben, wenn nicht anderweitig in Textform vereinbart.

4.3 Ohne die vorherige Zustimmung der R-Biopharm AG in Textform darf der Vertragspartner die bestellten Produkte oder dessen Spezifikationen nicht verändern.

4.4 Änderungen des Warenursprungs sowie behördliche Maßnahmen bezüglich vertragsgegenständlicher Produkte, Produktbestandteile oder deren Herstellungsbetrieb (z.B. Warning Letters der Food and Drug Administration der USA, Inspektion oder Untersuchung) sind der R-Biopharm AG unverzüglich mitzuteilen.

4.5 Der Vertragspartner erbringt seine Vertragsleistung mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach dem anerkannten Stand der Technik. Er garantiert, dass er bezüglich aller Stoffe, Materialien, Gemische und sonstiger Produkte und im Falle einer Werk-/Dienstleistung bezüglich seiner Leistung die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere VO EG Nr. 1907/2006 „REACH“, EU-RL 2011/65/EU „RoHS“ bzw. ElektroStoffV, EU-VO 2017/746 „IVDR“ etc.) und branchenüblichen Standards (DIN EN ISO 13485; 9001:2015 etc.) einhält. Dies gilt insbesondere für nach diesen Regelungen etwaig erforderliche Registrierungen oder Zulassungen sowie für Kennzeichnungs-/Verpackungs- und Informationspflichten. Der Vertragspartner hat R-Biopharm AG auf Verlangen unverzüglich Dokumente zur Verfügung zu stellen; die die Einhaltung dieser

Vorschriften belegen (z.B. Registrierungen, Zulassungen, Dokumente zum Nachweis der Konformität von Elektro- und Elektronikgeräten mit den Anforderungen der ElektroStoffV etc.).

4.6 Sind Produkte nur beschränkt verwertbar, wird der Vertragspartner R-Biopharm AG auf diese Verwertungsbeschränkung vor Versand der Auftragsbestätigung in Textform hinweisen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Stoff, Material, Gemisch oder sonstiges Produkt des Vertragspartners gefährlich oder besorgniserregend im Sinne von REACH ist oder vergleichbaren besonderen Regelungen oder Beschränkungen unterliegt.

4.7 Sollten sich im Zusammenhang mit der Bestellung/Beauftragung besondere Verpflichtungen der R-Biopharm AG ergeben, z.B. als Importeur, soll der Vertragspartner die R-Biopharm AG hierauf vor Vertragsschluss in Textform hinweisen.

4.8 Bei einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen in Ziff. 4 hat der Vertragspartner der R-Biopharm AG sämtliche Schäden in diesem Zusammenhang, einschließlich etwaiger Bußgelder, zu ersetzen; Gewährleistungsansprüche (Ansprüche aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung bei Sachmängel) bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner stellt die R-Biopharm AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen des Vertragspartners in Ziff. 4 ergeben und übernimmt alle Schäden und Aufwendungen, die der R-Biopharm AG im Zusammenhang mit den Ansprüchen Dritter entstehen oder entstanden sind. Ein etwaiges Mitverschulden der R-Biopharm AG wird gemäß § 254 BGB berücksichtigt.

5. Erfüllungsort

Soweit nichts Anderes in Textform vereinbart wurde, ist Erfüllungsort der Firmensitz der R-Biopharm AG, An der neuen Bergstraße 17, 64297 Darmstadt, Deutschland.

6. Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Informationspflichten, Dokumente

6.1 Alle Produkte werden durch den Vertragspartner auf eigene Kosten entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere KrWG, VerpackG, ElektroG, ElektroStoffV etc.) und branchenüblichen Standards (insbesondere DIN EN ISO 13485:2016; 9001:2015 etc.) sowie etwaiger Anforderungen der R-Biopharm AG gekennzeichnet und verpackt und gegen Transportbeschädigungen (insbesondere Nässe, elektronische Entladung, Verrutschen, Fall, etc.) adäquat gesichert.

6.2 Der Vertragspartner kommt, insbesondere bei stofflichen Restriktionen, seinen Kennzeichnungs- und Informationspflichten nach.

6.3 Der Vertragspartner hat für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Transportdokumenten und Begleitpapieren zu sorgen.

7. Entsorgung von Verpackungsmaterial

7.1 Der Vertragspartner kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich der Verwertung oder Beseitigung von Verpackungsmaterial nach. Insbesondere wird er Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, oder für die wegen Systemunverträglichkeit gemäß § 7 Absatz 5 Verpackungsgesetz eine Systembeteiligung nicht möglich ist, und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter auf eigene Kosten zurücknehmen. Primär wird er diese wiederverwenden, sonst recyceln oder auf eigene Kosten umweltschonend entsorgen.

7.2 Kommt der Vertragspartner der Rücknahmeverpflichtung auch nach Aufforderung der R-Biopharm AG nicht nach, übernimmt die R-Biopharm AG die Verwertung oder Beseitigung der Verpackung entsprechend der vorgenannten Abfallhierarchie und stellt dem Vertragspartner etwaige Kosten in Rechnung.

8. Beförderungsart und Lieferung, Teilleistungen

8.1 Die Beförderungsart ist mit der R-Biopharm AG abzustimmen. Alle Lieferungen erfolgen gemäß Incoterms 2020 DPU an den Erfüllungsort gem. Ziff. 5 soweit keine anderweitige Vereinbarung in Textform getroffen wurde.

8.2 Die Anlieferbedingungen der R-Biopharm AG sind zu beachten.

8.3 Teillieferungen oder Teilleistungen erfordern die vorherige Zustimmung der R-Biopharm AG in Textform.

9. Lieferzeit, Verzug und Vertragsstrafe

9.1 Die in der Auftragsbestätigung angegebene Liefer-/Leistungszeit (Termine und/oder Fristen) ist verbindlich. Ist darin keine Liefer-/Leistungszeit angegeben, beträgt sie 6 (sechs) Wochen ab Eingang der Auftragsbestätigung

9.2 Kann der Vertragspartner die vereinbarte Liefer-/Leistungszeit nicht einhalten, wird er die R-Biopharm AG unverzüglich in Textform unter Darlegung der Gründe für die Verzögerung und voraussichtlicher neuer Liefer-/Leistungszeit informieren. Änderungen der vereinbarten Liefer-/Leistungszeit sind möglich, wenn sich die R-Biopharm AG mit diesen in Textform einverstanden erklärt. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

9.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung des Lieferzeitpunkts ist der Eingang der Produkte und der entsprechenden Dokumentation bei der R-Biopharm AG bzw. bei Werk-/Dienstleistungen die tatsächliche Bereitstellung der beauftragten Leistung (ggf. zur Abnahme). Wird die vereinbarte Liefer-/Leistungszeit überschritten, befindet sich der Vertragspartner nach Fälligkeit und Mahnung im Verzug.

9.4 Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

9.5 Befindet sich der Vertragspartner in Verzug, kann die R-Biopharm AG für jeden angefangenen Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% (fünf Prozent) der vereinbarten Brutto-Auftragssumme verlangen, mit der sich der Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragsstrafe kann binnen 12 (zwölf) Monaten nach Verzugsende geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatz angerechnet.

10. Import, Export, Zoll

10.1 Der Vertragspartner garantiert, dass die Lieferung von Produkten und Bereitstellung von Unterlagen in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Ein- und Ausfuhrgesetzen erfolgt. Der Vertragspartner ist für die Ein- und Ausfuhrdokumentation sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Lizenzen und Genehmigungen auf eigene Kosten verantwortlich.

10.2 Der Vertragspartner wird die R-Biopharm AG darauf hinweisen, wenn die Wiederausfuhr von Waren nach den jeweils einschlägigen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder anderer EU-Mitgliedsstaaten, der Europäischen Union, USA oder des Ursprungslandes ausgeschlossen oder genehmigungspflichtig ist. Hierzu gibt der Vertragspartner zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR)
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen der R-Biopharm AG.

10.3 Bei einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen in Ziff. 10, hat der Vertragspartner der R-Biopharm AG sämtliche Schäden in diesem Zusammenhang, einschließlich etwaiger Bußgelder, zu ersetzen; Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner stellt die R-Biopharm AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen des Vertragspartners in Ziff. 10 ergeben und übernimmt alle Schäden und Aufwendungen, die der R-Biopharm AG im Zusammenhang mit den Ansprüchen Dritter entstehen oder entstanden sind. Ein etwaiges Mitverschulden der R-Biopharm AG wird gemäß § 254 BGB berücksichtigt.

11. Vergütung/Preis

11.1 Ist keine andere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei den Empfangsstellen verzollt (DAP gemäß Incoterms 2020) einschließlich Verpackung.

11.2 Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht anderweitig vereinbart. Alle sonstigen Abgaben, insbesondere Steuern, Zölle, einschließlich solcher, die durch den Einsatz von ausländischen Unternehmen anfallen, werden vom Vertragspartner getragen und sind auf der Rechnung gesondert

auszuweisen. Bankspesen der Empfängerbank trägt der Vertragspartner.

11.3 Mit der Vergütung sind sämtliche Leistungen des Vertragspartners abgegolten; Aufwendersatz für Auslagen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten) erfolgt nur, wenn die R-Biopharm AG diesen vorher mindestens in Textform zugestimmt hat unter Vorlage der Originalbelege. Reisezeiten gelten nicht als Arbeitszeiten und werden grundsätzlich nicht vergütet.

11.4 Bezüglich Werk- und Dienstleistungen gilt: Es werden nur von der R-Biopharm AG in Textform beauftragte und vom Vertragspartner tatsächlich geleistete Personentage vergütet. Wenn eine Vergütungsobergrenze vereinbart ist oder eine geschätzte Anzahl von Personentagen, so hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Ausschöpfung dieser. Ist eine Vergütung nach Stundensätzen vereinbart, ist eine Abrechnung von mehr als 8 (acht) Stunden pro Personentag nur mit vorheriger Zustimmung der R-Biopharm AG in Textform gestattet. Ist eine Vergütung nach Tagessätzen vereinbart, so sind damit auch alle Arbeitsstunden über 8 (acht) Stunden/ Tag hinaus abgegolten. Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so gehen Mehraufwendungen für die vollständige Leistungserbringung zu Lasten des Vertragspartners.

11.5 Eine kurzfristige Preiserhöhung innerhalb von 4 (vier) Monaten nach Vertragsschluss ist nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um ein Dauerschuldverhältnis und R-Biopharm AG wird gleichzeitig die Möglichkeit zum Rücktritt oder zur Kündigung gegeben.

12. Rechnung und Fälligkeit (Rechnungserteilung, Zahlungsziel)

12.1 Zahlungen sind nur auf Grund von Rechnungen fällig, die den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 14, 14a USTGB bzw. den Rechnungsanforderungen des Landes, in dem der Vertragspartner seinen Sitz hat, entsprechen. Die Rechnung muss zusätzlich folgende Angaben, idealerweise in der Kopfzeile, enthalten: Bestellnummer, Bestelldatum, Lieferscheinnummer, Lieferscheindatum sowie alle notwendigen außenwirtschaftlichen Informationen wie z.B. Zolltarifnummer, Ursprungsland und bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Produkten die Listennummer (ECCN), ggf. UID-Nummer. Wenn die R-Biopharm AG bei Bestellungen eine Bestellnummer angegeben hat, muss diese auf der Rechnung genannt sein (Bestellbezug) sowie die Kreditorennummer und die Artikelnummer der R-Biopharm AG. Umsatzsteuer und Zölle sind gesondert auszuweisen.

12.2 Rechnungen für Werk- oder Dienstleistungen müssen darüber hinaus Leistungsnachweise enthalten, die den Gegenstand der Leistung nach Art, Ort, Zeit und eingesetzten Mitarbeitern genau bezeichnen.

12.3 Wenn für die vertraglich vereinbarten Lieferungen oder sonstige Leistungen eine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) auf den Leistungsempfänger gilt, hat die Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuer zu erfolgen. In diesem Fall hat die Rechnung folgende Angaben zu enthalten: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Vertragspartners, deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der R-Biopharm AG, den Zusatz „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.

12.4 Rechnungen sind bevorzugt via Mail an invoice@r-biopharm.de zu senden. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

12.5 Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an die R-Biopharm AG zu senden. Entspricht eine Rechnung nicht den Vorgaben in dieser Ziff. 12 kann die R-Biopharm AG diese unbearbeitet zurückgehen lassen.

12.6 Eine Aufrechnung ist nur mit gerichtlich festgestellten, unstreitigen oder anerkannten Forderungen möglich.

12.7 Zahlungen sind nach Ablauf von 60 (sechzig) Tagen fällig, wenn nicht anderweitig vereinbart. Fälligkeit tritt nur dann ein, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erfolgt und abgenommen wurde und eine Rechnung eingegangen ist, die den Anforderungen dieser Ziff. 12 entspricht. Soweit der Vertragspartner Unterlagen (Analysedokumente, Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente etc.) zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

12.8 Die R-Biopharm AG kann Rechnungen vor Fälligkeit begleichen: Bei Zahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen erhält die R-Biopharm AG 3% Skonto; bei Zahlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen 2% (zwei Prozent) Skonto.

12.9 Bei schuldhaft unvollständiger Lieferung oder Leistung, fehlender Abnahme, Rechnung oder Unterlagen bleibt das Recht zum Skonto-Abzug erhalten. Die neue Zahlungsfrist beginnt entsprechend 12.7.

12.10 Bis zur Behebung von Mängeln, kann die R-Biopharm AG die Zahlung für die mangelhaften Produkte zurückhalten.

13. Höhere Gewalt

13.1 Tritt ein Ereignis oder Umstand höherer Gewalt ein, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen (z.B. Bürger-/Krieg, Terrorakte, Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Befolgung von Gesetzen oder Anordnungen, Pest, Epidemie, Naturkatastrophe, allgemeine Arbeitsunruhen etc.), ist die Partei ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihren vertraglichen Verpflichtungen, Schadensersatzpflichten oder anderen vertraglichen Rechtsbehelfen wegen Vertragsverletzung befreit, wenn sie dies der anderen Partei unverzüglich mitteilt; anderenfalls ab Eingang der Mitteilung.

13.2 Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses vorübergehend, so gelten die Folgen so lange, wie das Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Wenn die Auswirkungen länger als 60 Tage andauern und zur Folge haben, dass den Vertragspartnern dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, entzogen wird, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Unabhängig davon, ist die R-Biopharm AG zur Ersatzbeschaffung berechtigt.

13.3 Eine Partei kann sich nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn sie nachweist, dass das Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und die Auswirkungen von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden). Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Hindernisses zu begrenzen.

13.4 Der Vertragspartner und R-Biopharm AG schließen den Vertrag in Kenntnis der Covid-19-Pandemie und unter dem Bewusstsein, dass mit dieser tiefgreifenden Veränderung des Wirtschaftslebens verbunden sind. Der Vertragspartner bestätigt, den Auftrag zu den festgesetzten Zeiten und Bedingungen ausführen zu können. Kann die Auftragsleistung wegen Covid-19 nicht oder nicht wie vereinbart erbracht werden, finden Ziff. 13.1-3 keine Anwendung.

14. Rügepflichten, Abnahme, Mängelansprüche

14.1 Die R-Biopharm AG prüft unverzüglich nach Ablieferung der Produkte auf offenkundige Mängel und rügt diese spätestens innerhalb von 5 (fünf) Werktagen. Verdeckte Mängel werden unverzüglich ab Entdeckung, spätestens innerhalb von 2 (zwei) Wochen und innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist gemäß Ziff. 15.2 mitgeteilt. Bei offenkundiger Vertragswidrigkeit oder Mangelhaftigkeit können Waren zurückgewiesen werden; bei Stichprobenartiger Überprüfung gilt das für den gesamten Lieferumfang.

14.2 Nicht vertragsgemäß gelieferte oder mangelhafte Produkte werden maximal 45 (fünfundvierzig) Tage auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners aufbewahrt. Innerhalb dieser Frist hat der Vertragspartner die Produkte auf seine Kosten abzuholen oder die R-Biopharm AG zum Versand gegen Kostenübernahme anzuweisen. Danach kann R-Biopharm AG nach eigenem Ermessen mit den Produkten verfahren und eine Entsorgung dem Vertragspartner in Rechnung stellen. Für verderbliche Waren oder Gefahr im Verzug gilt § 379 Abs. 2 HGB (Verkauf von verderblicher Ware).

14.3 Bei Werkverträgen erklärt R-Biopharm AG schriftlich die Abnahme, wenn die Leistung allenfalls unwesentliche Mängel aufweist. Mit der Abnahme gehen Eigentum und vereinbarte Nutzungsrechte auf die R-Biopharm AG über. Wird die Abnahme aufgrund wesentlicher Mängel verweigert, ist die R-Biopharm AG zur erneuten Abnahme erst dann verpflichtet, wenn der Vertragspartner die Beseitigung der festgestellten Mängel nachweist.

14.4 Bei mangelhaften Sachen und Werken ist die R-Biopharm AG berechtigt, nach vorheriger Ankündigung, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, ohne dem Vertragspartner vorher Gelegenheit zur Nacherfüllung geben zu müssen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unberührt.

14.5 Zahlungen oder Inbenutzungnahme bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung/Leistung, Abnahme oder Verzicht auf Mängelansprüche.

14.6 Sollten Dritte gegenüber der R-Biopharm AG Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz geltend machen, die einem Produkt des Vertragspartners zuzuschreiben sind, stellt der Vertragspartner die R-Biopharm AG von diesen Ansprüchen frei und übernimmt die Kosten der Abwehr dieser Ansprüche durch externe Anwälte der R-Biopharm AG. Der Vertragspartner übernimmt sämtliche Schäden und

Aufwendungen die R-Biopharm AG aus einer Inanspruchnahme Dritter, insbesondere einer Rückrufaktion, entstanden sind oder entstehen. Weitergehende Ansprüche der R-Biopharm AG sowie der Erfüllungsanspruch bleiben unberührt. Ein etwaiges Mitverschulden der R-Biopharm AG wird gemäß § 254 BGB berücksichtigt.

15. Haftung

15.1 Der Vertragspartner haftet unbeschränkt für alle Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), im Falle des Verzuges, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart wurde, im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos sowie gesetzlich zwingender Haftungstatbestände, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz und Arglist. In allen anderen Fällen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit pro Auftrag auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners.

15.2 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Sachmängelansprüche 24 (vierundzwanzig) Monate ab Gefahrübergang, es sei denn, das Produkt hat eine geringere Haltbarkeit. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, arglistigen, vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, oder wenn in den Fällen der §§ 478, 479 (Rückgriff in der Lieferkette) oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgesetzt ist. Weitergehende Ansprüche wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgenschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziff. 14.

16. Geistiges Eigentum

16.1 Der Vertragspartner hat mangelfrei zu leisten. Er garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Vertragserfüllung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wenn R-Biopharm AG aufgrund einer solchen Verletzung von Rechten Dritter das Produkt oder die Leistung des Vertragspartners nicht weiter nutzen darf, erwirbt dieser entweder auf seine Kosten eine entsprechende Lizenz und räumt der R-Biopharm AG unentgeltlich das erforderliche Nutzungsrecht ein oder er stellt der R-Biopharm AG unverzüglich unentgeltlich ein der vertraglichen Vereinbarung entsprechendes Produkt bzw. eine gleichwertige Leistung zur Verfügung. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle – auch vermuteten Rechtsverletzungen Dritter informieren.

16.2 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, geht bei Werkleistungen mit der Abnahme, bei Dienstleistungen mit der Erbringung der Leistung das ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkter Nutzung und Verwertung an allen individuell für R-Biopharm AG erbrachten Leistungen (insbesondere, aber nicht abschließend Dokumentationen, Schaubilder, Entwürfe, Konzepte etc.) in allen bekannten und unbekanntem Nutzungs- und Verwertungsarten für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke auf die R-Biopharm AG über. Die R-Biopharm AG nimmt diese Rechtsübertragung an.

16.3 Bezüglich Leistungen, die nicht individuell für die R-Biopharm AG erbracht werden bzw. Materialien, an denen vor Vertragsleistung Eigentums- oder Verfügungsrechte des Vertragspartners bestanden wie z.B. an vor der Beauftragung entwickelten oder verwendeten Standardwerken, („Ausgangsmaterial“) gewährt der Vertragspartner der R-Biopharm AG ein einfaches Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkter Nutzung in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, wenn dieses Ausgangsmaterial in die Leistungsergebnisse eingeflossen ist.

16.4 Gelten im Zusammenhang mit der Beauftragung Lizenzbedingungen Dritter, so hat der Vertragspartner die Rechte bzw. eine der vertraglich geforderten Leistung entsprechende Lizenz zu erwerben und der R-Biopharm AG ein entsprechendes Nutzungsrecht einzuräumen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, weist der Vertragspartner die R-Biopharm AG bei seiner Angebotserstellung darauf hin. Die R-Biopharm AG hat das Recht die Einbeziehung der Drittleistung abzulehnen.

16.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung in Textform den Namen der R-Biopharm AG, ihr Firmenlogo oder Marken

der R-Biopharm AG und mit ihr verbundenen Unternehmen als Referenz oder zur Eigenwerbung zu nutzen. Im Falle der Zustimmung verpflichtet sich der Vertragspartner, Gestaltungsvorgaben der R-Biopharm AG einzuhalten und Logos in der bestmöglichen Qualität sowie in vergleichbarer Prominenz wie andere abgebildete Logos einzusetzen; Verzerrungen, farbliche Anpassungen, Retusche oder sonstige Veränderungen sind nicht gestattet. Die Zustimmung kann jederzeit in Textform widerrufen werden; sie ist nicht auf Dritte übertragbar und erlischt mit Beendigung des Vertragsverhältnisses.

16.6 Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Ziff. 16.1-5 stellt der Vertragspartner die R-Biopharm AG von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen, die gegen die R-Biopharm AG im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, frei und übernimmt alle Schäden und Aufwendungen, die der R-Biopharm AG im Zusammenhang mit den Ansprüchen Dritter entstehen oder entstanden sind. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die der R-Biopharm AG durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung, ggf. auch unter Einsatz von Patentanwälten, entstehen bzw. entstanden sind. Ein etwaiges Mitverschulden der R-Biopharm AG wird gemäß § 254 BGB berücksichtigt.

17. Versicherung

Der Vertragspartner wird für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit der R-Biopharm AG und eine angemessene Zeit darüber hinaus (mindestens innerhalb der Verjährungsfristen) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit weltweiter Deckung unterhalten für eine Mindestdeckungssumme von 5 (fünf) Millionen EUR pro Personen-/Sach- und Vermögensschaden. Der Vertragspartner wird auf Verlangen der R-Biopharm AG einen entsprechenden Nachweis bringen.

18. Beistellung und Muster

18.1 Von der R-Biopharm AG zur Vertragserfüllung notwendig beigestellte oder anderweitig zur Verfügung gestellte Sachen (insbesondere Stoffe, Materialien oder sonstige Unterlagen) bleiben Eigentum der R-Biopharm AG. Sie dürfen nur zur Erreichung des Vertragszwecks verwendet werden; Reverse Engineering ist nicht gestattet.

18.2 Eine Nutzung für andere Zwecke und die Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der R-Biopharm AG in Textform gestattet. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche kann die R-Biopharm AG die Herausgabe ihrer Sachen verlangen, wenn der Vertragspartner diese Pflichten verletzt.

18.3 Die R-Biopharm AG ist bzw. wird Miteigentümerin an den unter Verwendung ihrer Sachen hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellung bzw. der zur Verfügung gestellten Sache zum Wert des Erzeugnisses. Bei Wertminderung oder Verlusten hat der Vertragspartner Ersatz zu leisten.

19. Geheimhaltung

19.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei geheim zu halten, es sei denn die Parteien haben etwas Anderes schriftlich vereinbart.

19.2 Vertrauliche Informationen sind alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen die Geschäftstätigkeit der informierenden Partei betreffenden Informationen, geheimes Know How, d.h. identifizierbare Erkenntnisse, die nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich sind, objektiv individualisierbar sind und einen kommerziellen Wert besitzen, Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG, und zur Vertragserfüllung beigestellte Sachen oder Muster der R-Biopharm AG, sowie die Zusammenarbeit mit der R-Biopharm AG.

19.3 Ausgenommen sind vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt sind, veröffentlicht sind, zum allgemeinen Fachwissen gehören, allgemeiner Stand der Technik sind, dem empfangenden Vertragspartner individuell bekannt sind und dieser unverzüglich darüber in Textform informiert.

19.4 Vertrauliche Informationen werden auf „Kenntnis nur, wenn nötig“-Basis an Personen innerhalb des Unternehmens des Vertragspartners weitergegeben, die sich entsprechend verpflichten. Die Vertragspartner dürfen auch vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, soweit dies zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich ist.

19.5 Der Vertragspartner nutzt verkehrsübliche Sicherungsmaßnahmen, um vertrauliche Informationen gegen unbefugte Weitergabe oder Nutzung Dritter zu schützen.

19.6 Reverse Engineering ist nicht gestattet.

19.7 Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit und sobald vertrauliche Informationen nach dem Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt

werden ohne ein die Geheimhaltungsvereinbarung verletzendes Zutun einer Partei; der konkreten Partei von Dritten individuell bekannt gemacht werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt; von der empfangenen Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, von der offenbarenden Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend offenbart werden.

19.8 Die Geheimhaltungspflicht gilt 5 (fünf) Jahre nach Beendigung der Beauftragung des Vertragspartners durch R-Biopharm.

20. Datenschutz

20.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Grundsätze der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU- DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) einzuhalten. Dabei stellt der Vertragspartner insbesondere sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten betrauten Mitarbeiter auf Vertraulichkeit (früher Datengeheimnis) verpflichtet worden und über die einschlägigen Datenschutzbestimmungen belehrt worden sind. Ferner ist der Vertragspartner dazu verpflichtet die personenbezogenen Daten gemäß dem Stand der Technik, unter Berücksichtigung des Art. 32 DSGVO, zu schützen.

20.2 Informationen und Daten von R-Biopharm darf der Vertragspartner nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an Dritte offenlegen.

20.3 Wenn der Vertragspartner zur Erbringung der vertraglichen Leistung für die R-Biopharm AG personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien hierzu eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, gemäß Art. 28 EU-DSGVO, ab.

20.4 R-Biopharm verarbeitet die ihr übermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung mit dem jeweiligen Vertragspartner. Weiterführende datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO, sind der Datenschutzerklärung auf der R-Biopharm Webseite zu entnehmen: <https://r-biopharm.com/de/datenschutzerklaerung/>

21. Einsatz von Personal, Vermeidung von Scheinselbständigkeit

21.1 Werden bei Dienst- oder Werkverträgen unter Einsatz von Personal Leistungen an die R-Biopharm AG erbracht, wird die R-Biopharm AG den vom Vertragspartner eingesetzten Personen gegenüber keine Anweisungen erteilen. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm für seine Leistungserbringung eingesetzten Personen die Leistungen unabhängig und möglichst räumlich getrennt vom Personal der R-Biopharm AG erbringen. Soweit nicht anders vereinbart, ist das vom Vertragspartner eingesetzte Personal stets als Arbeitskraft des Vertragspartners zu erkennen. Einzelheiten zu der vom Vertragspartner zu erbringenden Leistung wird die R-Biopharm AG nur der vom Vertragspartner genannten Kontaktperson mitteilen. Diese Kontaktperson plant und überwacht den Einsatz des vom Vertragspartner eingesetzten Personals, die Erbringung der Leistungen und nimmt etwaige Beschwerden oder zusätzliche Einzelaufträge entgegen. Das Einweisen, Anleiten und Beaufsichtigen des vom Vertragspartner eingesetzten Personals obliegt ausschließlich dem Vertragspartner, wobei die R-Biopharm AG die vertragsgemäße Leistungsausführung überwachen darf bzw. überwachen lassen darf. Der Kontaktperson werden keine Arbeits- und/oder Betriebsmittel der R-Biopharm AG zur Verfügung gestellt.

21.2 Selbständige erbringen ihre Leistungen in jeder Hinsicht frei von Weisungen der R-Biopharm AG in selbstbestimmter, eigenverantwortlicher Weise außerhalb des Betriebs der R-Biopharm AG, mit Ausnahme von Gesprächen zur Auftragsvergabe, Abstimmungen und Abnahme/Übergabe. Die R-Biopharm AG kann aus wichtigem Grund die Ablösung eines Mitarbeiters des Auftragnehmers verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen. Der Vertragspartner wird dann für qualifizierten Ersatz sorgen.

22. Compliance, Antikorruption, Menschenrechte, Arbeitnehmerbelange, MiLoG, Umweltstandards

22.1 Der Vertragspartner wird innerhalb seines Unternehmens und seiner Lieferkette den Mitarbeitern und/oder Organmitgliedern der R-Biopharm AG und deren Angehörigen weder selbst noch durch Dritte Zuwendungen und/oder sonstige Vorteile dafür anbieten, versprechen oder gewähren, dass sie im Wettbewerb bevorzugt oder bestimmte Handlungen vorgenommen oder unterlassen werden. Gleiches gilt gegenüber Dritten, insbesondere öffentliche Stellen.

22.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich innerhalb seines Unternehmens und seiner Lieferkette die Menschenrechte,

Arbeitnehmerbelange und Umweltstandards zu achten und garantiert, dass es im eigenen Geschäftsbereich und bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu keinen Menschenrechtsverstößen kommt und die Regelungen des Mindestlohngesetzes eingehalten werden. Beschwerden von Mitarbeitern eines mittelbaren Zulieferers wird er unverzüglich nachgehen. Sollte der Vertragspartner Dritte bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung einsetzen, wird er diese Verpflichtung entsprechend weitergeben.

22.3 Der Vertragspartner wird die Einhaltung der in dieser Ziff. 22.1-2 genannten Grundsätze angemessen dokumentieren und der R-Biopharm AG auf Verlangen unverzüglich sämtliche Unterlagen vorlegen, die benötigt werden, um die Einhaltung zu überprüfen; die R-Biopharm AG hat ferner das Recht eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes beim Vertragspartner anzufordern.

22.4 Im Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Ziff. 22 ist die R-Biopharm AG zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Auftrags sowie sämtlicher weiterer Vertragsbeziehungen mit dem Vertragspartner berechtigt. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Bei einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen in Ziff. 22 hat der Vertragspartner der R-Biopharm AG sämtliche Schäden in diesem Zusammenhang, einschließlich etwaiger Bußgelder, zu ersetzen; Gewährleistungsansprüche (Ansprüche aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung bei Sachmängel) bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner stellt die R-Biopharm AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen des Vertragspartners in Ziff. 22 ergeben und übernimmt alle Schäden und Aufwendungen, die der R-Biopharm AG im Zusammenhang mit den Ansprüchen Dritter entstehen oder entstanden sind. Ein etwaiges Mitverschulden der R-Biopharm AG wird gemäß § 254 BGB berücksichtigt.

23. Sonstiges (Schriftform, Salvatorische Klausel, Rechtswahl)

23.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen aus Beweisgründen der Textform.

23.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Darmstadt, Deutschland.

23.3 Die englische Version gilt als reine Übersetzung; die deutsche Sprache ist für die Auslegung der AEB maßgeblich.